

Bekanntmachung

Satzungsbeschluss der Gemeinde Birgland für die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Südöstliche Ortsabrundung Fürnried“

Die Gemeinde Birgland hat am 13.04.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Südöstliche Ortsabrundung Fürnried“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Südöstliche Ortsabrundung Fürnried“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan sowie die Begründung und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, die in der 1. Änderung des Bebauungsplanes berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus Illschwang, Am Dorfplatz 5, 92278 Illschwang, Zimmer 003, während der festgesetzten Amtsstunden (Montag bis Donnerstag jeweils 07.30 bis 12.00 Uhr, Freitag 07.30 bis 11.30 Uhr sowie Donnerstag nachmittags von 13.30 bis 18.00 Uhr) nach Vereinbarung eines Termins (09666 / 9131-16) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Illschwang, 22.04.2022
GEMEINDE BIRGLAND



Brigitte Bachmann
Erste Bürgermeisterin

Ortsübliche Bekanntmachung: Amtstafel Illschwang und Schwend sowie im Internet (<http://www.vgib.bayern>)

Aushang am: Dienstag, den 26.04.2022

Abnahme am: Montag, den 30.05.2022